

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1969	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. November 1969	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 69	Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen GVBl. II 322-48	207
10. 11. 69	Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen GVBl. II 322-49	214

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen*)

Vom 5. November 1969

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Studiennachweise
- § 3 Teile der Prüfung
- § 4 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 5 Mündliche Prüfung
- § 6 Klausurarbeiten

Zweiter Abschnitt

Prüfungsverfahren

- § 7 Wissenschaftliche Prüfungsämter
- § 8 Mitglieder der Prüfungsämter
- § 9 Zuständigkeit der Prüfungsämter
- § 10 Meldung zur Prüfung
- § 11 Anrechnung von Semestern und Prüfungsteilen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Prüfungsergebnisse
- § 14 Nachholprüfung
- § 15 Wiederholungsprüfung
- § 16 Rücktritt von der Prüfung
- § 17 Ausschluß von der Prüfung
- § 18 Zeugnis
- § 19 Prüfungsgebühren

*) GVBl. II 322-48

Dritter Abschnitt

Prüfungsvoraussetzungen für die Erteilung von Religionsunterricht

- § 20 Erwerb der Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht

Vierter Abschnitt

Erweiterungsprüfung

- § 21 Zulassung zur Erweiterungsprüfung
- § 22 Inhalt der Erweiterungsprüfung
- § 23 Prüfungsverfahren

Fünfter Abschnitt

Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen

- § 24 Zulassung zur Zusatzprüfung
- § 25 Inhalt der Zusatzprüfung
- § 26 Prüfungsverfahren

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Aufhebung früherer Vorschriften
- § 29 Inkrafttreten

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen.

(2) In der Prüfung soll der Bewerber in ausgewählten Bereichen seines Studienganges nachweisen, daß er sich erziehungs- und fachwissenschaftlich sowie didaktisch für das Lehramt an Grundschulen erfolgreich vorbereitet hat.

§ 2

Studiennachweise

(1) Wer sich um die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen bewirbt, muß nachweisen, daß er ein ordnungsgemäßes Studium von drei Studienjahren an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main oder an der Justus Liebig-Universität in Gießen abgeleistet hat.

(2) Der Bewerber muß durch Vorlage von Scheinen nachweisen, daß er im Rahmen seines Studiums an den folgenden Veranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat:

1. an je einer Übung, in der mindestens eine Klausurarbeit oder schriftliche Hausarbeit angefertigt wird, in den beiden pädagogischen Grundwissenschaften, die er nicht für die mündliche Prüfung wählt. Pädagogische Grundwissenschaften sind:

Pädagogik,
Pädagogische Psychologie,
Soziologie der Erziehung,
Politische Bildung;

2. an je einer Übung für Fortgeschrittene in den beiden pädagogischen Grundwissenschaften, die er für die mündliche Prüfung wählt;
3. an je zwei Übungen im fachwissenschaftlichen und im fachdidaktischen Bereich eines der folgenden Fächer:

Evangelische Theologie,
Katholische Theologie,
Deutsch,
Englisch,
Französisch,
Russisch,
Geschichte,
Sozialkunde,
Geographie,
Mathematik,
Physik,
Chemie,
Biologie,
Kunsterziehung,
Musik,
Leibeserziehung;

4. an zwei Übungen in der allgemeinen Didaktik der Grundschule sowie an je einer Übung für Fortgeschrittene in der Didaktik der Grundstufeninhalte von zwei der folgenden Fächer:

Evangelische Glaubenslehre,
Katholische Glaubenslehre,
Deutsch,
Englisch,
Geschichte,
Sozialkunde,
Geographie,
Mathematik,
Physik,
Biologie,
Kunsterziehung,
Musik,
Leibeserziehung;

ein Fach muß Deutsch oder Mathematik sein, sofern nicht eines dieser Fächer nach Nr. 3 gewählt wurde.

- (3) Der Bewerber hat ferner zwei Schulpraktika nachzuweisen, und zwar ein fünfwöchiges Einführungspraktikum und ein fünfwöchiges Hauptpraktikum. Die Praktika sind in Grundschulen abzuleisten; das Hauptpraktikum soll sich in dem gemäß Abs. 2 Nr. 3 gewählten Fach auch auf die Hauptschule und Realschule erstrecken. Das Einführungspraktikum kann teilweise auch in einer Hauptschule, das Hauptpraktikum teilweise auch in einer geeigneten vorschulischen oder sozialpädagogischen Einrichtung abgeleistet werden. In den Schulpraktika soll der Bewerber hospitieren, in seinen Studienfächern versuchsweise unterrichten und in Probleme der Schulorganisation, der Mitverantwortung im Lehrerkollegium, des kooperativen Unterrichts, der Schülervertretung und der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten eingeführt werden. Die Anmeldung zu dem jeweiligen Praktikum muß mindestens eine Woche vor Vorlesungsschluß des jeweiligen Semesters erfolgen. Während der Praktika wird der Bewerber von einem Lehrer als Mentor und von einem Beauftragten der Hochschule angeleitet; beide beurteilen nach Abschluß des Hauptpraktikums, ob der Bewerber geeignet erscheint; kommt eine übereinstimmende Beurteilung nicht zustande, so entscheidet nach Anhörung des Bewerbers ein Ausschuß, dem der Schulrat als Vorsitzender und der Schulleiter, der Mentor und der Beauftragte der Hochschule angehören. Die Bescheinigungen über die abgeleisteten Praktika werden von den Leitern der Schulen oder der vorschulischen oder der sozialpädagogischen Einrichtungen ausgestellt, an denen die Praktika abgeleistet wurden; die Bescheinigung über das Hauptpraktikum ist nur auszustellen, wenn die Eignung des Bewerbers festgestellt wurde. Über die Anrechnung von Schulpraktika, die außerhalb Hessens abgeleistet wurden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

§ 3

Teile der Prüfung

(1) Der Bewerber hat eine wissenschaftliche Hausarbeit nach Wahl aus den in § 2 Abs. 2 genannten Gebieten anzufertigen.

(2) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Gebiete:

1. zwei pädagogische Grundwissenschaften; der Bewerber kann wählen
 - a) Pädagogik oder Pädagogische Psychologie,
 - b) Soziologie der Erziehung oder Politische Bildung;
2. ein in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genanntes Fach; die Prüfung umfaßt den fachwissenschaftlichen und den fachdidaktischen Bereich;
3. die allgemeine Didaktik der Grundschule;
4. die Didaktik der Grundstufeninhalte zweier in § 2 Abs. 2 Nr. 4 genannten Fächer; eines der beiden Fächer muß Deutsch oder Mathematik sein, sofern nicht eines dieser Fächer nach Nr. 2 gewählt wurde. Das in Nr. 2 genannte Fach darf nicht gewählt werden.

(3) Die Prüfung soll in den pädagogischen Grundwissenschaften nicht länger als je 30 Minuten, in dem Fach nicht länger als 45 Minuten, in der allgemeinen Didaktik der Grundschule nicht länger als 20 Minuten und in der Didaktik der Grundstufeninhalte zweier Fächer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(4) An Stelle der mündlichen Prüfung in einer der pädagogischen Grundwissenschaften kann der Bewerber auf Wunsch eine vierstündige Klausurarbeit anfertigen. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt.

(5) In den Fremdsprachen ist die Fähigkeit im schriftlichen Gebrauch der Sprache durch eine vierstündige Klausur nachzuweisen.

§ 4

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Der Bewerber vereinbart mit einem Mitglied des Prüfungsamtes das Thema der Arbeit. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beruft dieses Mitglied des Prüfungsamtes; er hat darauf zu achten, daß das Thema dem Zweck der Arbeit entspricht und daß die Beschaffung der Hilfsmittel keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bereitet.

(2) Die Frist für die wissenschaftliche Hausarbeit beträgt zehn Wochen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann auf Antrag eine Nachfrist bis zu zwei Wochen gewähren.

(3) Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der Bewerber nachweist, daß er die Frist ohne sein Verschulden versäumt hat; in diesem Fall entscheidet

der Vorsitzende des Prüfungsamtes, ob eine weitere Nachfrist gewährt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Der Bewerber soll in der Arbeit wissenschaftliches Urteil, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Verfahren sowie zu geordneter und klarer Darstellung zeigen. Die Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(5) Der Bewerber muß am Schluß der Arbeit versichern, daß er sie selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die benutzten Werken im Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, mit Quellenangaben kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Zeichnungen, Skizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

(6) Die Arbeit ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzureichen, der sie dem nach Abs. 1 berufenen Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung vorlegt. Dieses kennzeichnet unverzüglich in einem schriftlichen Gutachten die Vorzüge und Schwächen der Arbeit und erteilt eine Note nach § 13 Abs. 1. Zeigt die Arbeit ernstliche sprachliche Mängel, so kann sie nicht mit „Ausreichend“ oder besser bewertet werden. Arbeit und Gutachten sind unverzüglich an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zurückzugeben.

(7) Ist die Arbeit mit „Mangelhaft“ oder „Ungenügend“ beurteilt worden, zieht der Vorsitzende des Prüfungsamtes ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung der Arbeit hinzu. Das erste Gutachten verbleibt bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes. Bei unterschiedlicher Beurteilung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhörung der beiden Gutachter.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann auch in anderen Fällen, insbesondere bei fächerübergreifenden Themen, ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung der Arbeit hinzuziehen. Abs. 7 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(9) An Stelle der Hausarbeit ist auf Antrag eine von einer wissenschaftlichen Hochschule als ausreichend für die Verleihung eines akademischen Grades anerkannte Arbeit anzunehmen, falls diese als Ersatz geeignet ist; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhörung eines fachkundigen Hochschullehrers.

(10) An Stelle der Hausarbeit kann auf Antrag eine während des Studiums unter Beachtung der in Abs. 4 und 5 genannten Bestimmungen angefertigte schriftliche Arbeit angenommen werden, falls das Mitglied des Lehrkörpers, auf dessen Anregung die Arbeit angefertigt wurde, dies schriftlich befürwortet.

(11) Der Bewerber darf eine wissenschaftliche Hausarbeit zu anderen Zwecken, etwa zum Erwerb der Doktorwürde oder des Diploms oder zur Veröffentlichung, nicht verwenden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Prüfungszeugnis ausgehändigt ist; bei einer Veröffentlichung nach Abschluß der Prüfung hat jeder Hinweis darauf zu unterbleiben, daß es sich um eine Prüfungsarbeit handelt.

§ 5

Mündliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beruft für jede mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes zwei Prüfer, davon jeweils einen zum Prüfungsleiter. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes legt den Zeitplan fest und teilt ihn dem Bewerber und den Prüfern spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung mit.

(2) Kann der Bewerber zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht erscheinen, so hat er dies spätestens eine Woche vor der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes mitzuteilen und zu begründen. Dieser entscheidet, ob es gerechtfertigt ist, die Prüfung zu verschieben. Versäumt der Bewerber den Zeitpunkt ohne rechtzeitige Mitteilung, gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der Bewerber nachweist, daß er die Prüfung ohne sein Verschulden versäumt hat; in diesem Falle bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsamtes einen neuen Zeitpunkt für die Prüfung.

(3) Die gesamte mündliche Prüfung eines Bewerbers muß innerhalb eines Monats beendet sein. In den Fällen des Abs. 2 ist eine Verlängerung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen nach Zustimmung des Kultusministers. Wird die mündliche Prüfung nicht innerhalb der festgesetzten Fristen abgelegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Bewerber werden einzeln geprüft. Zwei Bewerber dürfen mit ihrer Zustimmung zusammen geprüft werden. Die Zustimmung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsleiter nach Beratung mit dem anderen Prüfer, in den Fremdsprachen unter Berücksichtigung der für die Klausurarbeit erteilten Note. Während der Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, aus der der wesentliche Inhalt und Verlauf der Prüfung, die Bewertung und eine Begründung für die erteilte Note ersichtlich sind; eine nachträgliche Änderung der Benotung ist unzulässig.

(6) Vertreter der zuständigen Kirchenbehörden sind zu den Prüfungen in den Fächern Evangelische und Katholische Theologie und in der Didaktik der

Grundstufeninhalte der evangelischen und katholischen Glaubenslehre vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzuladen. Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse wirken sie nicht mit.

(7) Der Prüfungsleiter kann Studenten des dritten Studienjahres sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern auf Antrag gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) Wünscht ein Bewerber in einer pädagogischen Grundwissenschaft schriftlich geprüft zu werden, beruft der Vorsitzende des Prüfungsamtes ein Mitglied des Prüfungsamtes, das zwei Themen zur Auswahl durch den Bewerber stellt. Die Arbeit wird in der Regel in der Bibliothek des betreffenden Fachseminars angefertigt; diese darf benutzt werden. § 4 Abs. 6 und 7 gilt sinngemäß.

(2) Die Aufgaben für die Klausurarbeiten in den Fremdsprachen sind von dem vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes berufenen Mitglied des Prüfungsamtes zu stellen. § 4 Abs. 6 und 7 gilt sinngemäß.

Zweiter Abschnitt

Prüfungsverfahren

§ 7

Wissenschaftliche Prüfungsämter

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor einem Wissenschaftlichen Prüfungsamt abgelegt.

(2) Wissenschaftliche Prüfungsämter sind:

1. das Wissenschaftliche Prüfungsamt für das Lehramt an Grundschulen und an Haupt- und Realschulen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main,
2. das Wissenschaftliche Prüfungsamt für das Lehramt an Grundschulen und an Haupt- und Realschulen an der Justus Liebig-Universität in Gießen.

(3) Die Prüfungsämter unterstehen dem Kultusminister. Der Kultusminister und seine Beauftragten können an den Sitzungen der Prüfungsämter und an den Prüfungen teilnehmen.

§ 8

Mitglieder der Prüfungsämter

(1) Die Prüfungsämter bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsämter können Angehörige des Lehrkörpers sowie wissenschaftliche Assistenten der Hochschulen im Lande Hessen, fachkundige Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Schuldienst im Lande Hessen so-

wie solche Lehrer staatlich anerkannter privater Grundschulen im Lande Hessen, die beide Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen abgelegt haben, berufen werden. Der Vorsitzende muß mit den Aufgaben der Grundschulen, Hauptschulen oder Realschulen aus eigener Erfahrung vertraut sein; er darf nicht Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule sein, an der das Prüfungsamt errichtet ist. Der Stellvertreter soll dem Lehrkörper der Hochschule angehören. Der Vorsitzende ist berechtigt, an den mündlichen Prüfungen teilzunehmen und Fragen zu stellen. Er hat darauf zu achten, daß Inhalt und Umfang der Prüfung den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen.

(3) Der Kultusminister beruft die Mitglieder der Prüfungsämter für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte so lange weiter, bis neue Mitglieder berufen sind.

§ 9

Zuständigkeit der Prüfungsämter

(1) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsamt an der Hochschule abzulegen, an der der Bewerber das letzte Studienjahr abgeleistet hat. Der Kultusminister kann den Bewerber auf seinen Antrag einem anderen Prüfungsamt zuweisen.

(2) Eine Wiederholungsprüfung ist vor dem Prüfungsamt abzulegen, vor dem die erste Prüfung stattgefunden hat. Der Kultusminister kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsamtes zu richten; sie darf frühestens zehn Wochen vor Vorlesungsschluß des dritten Studienjahres erfolgen. Meldungen, die später als zwei Wochen vor Vorlesungsschluß eingehen, können in der Regel erst für den nächsten Prüfungstermin berücksichtigt werden.

(2) Der Meldung sind beizufügen

1. das Studienbuch,
2. die in § 2 genannten Nachweise,
3. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 4 Abs. 9 oder 10 unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen,
4. eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft oder gegen ihn ein solches Verfahren im Gange ist,
5. die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat, oder die Mitteilung, wann und wo dies geschehen ist,
6. ein kurzer Lebenslauf mit Angaben über den Bildungsgang,
7. eine Bescheinigung über die Zahlung oder ein Antrag auf Stundung der Prüfungsgebühr.

(3) In der Meldung ist anzugeben

1. das Fachgebiet, aus dem der Bewerber die wissenschaftliche Hausarbeit anfertigen will,
2. in welchen pädagogischen Grundwissenschaften der Bewerber geprüft werden will und ob gegebenenfalls eine dieser Prüfungen schriftlich erfolgen soll,
3. das Fach, in dem der Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 geprüft werden will,
4. die Fächer, in denen der Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 geprüft werden will.

§ 11

Anrechnung von Semestern und Prüfungsteilen

(1) Semester, die der Bewerber an anderen deutschsprachigen Hochschulen in den Bereichen, in denen er die Prüfung ablegen will, studiert hat, sind voll anzurechnen. Semester, die der Bewerber an deutschen oder ausländischen Hochschulen studiert hat, können ganz oder teilweise angerechnet werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes, in den Fällen des Satzes 2 nach Anhören eines fachkundigen Mitgliedes des Prüfungsamtes; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Kultusministers einzuholen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können andere Ausbildungsgänge durch den Kultusminister auf die nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Studierendauer ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie für das Lehramt an Grundschulen förderlich sind. Das gleiche gilt für bestandene Prüfungen, Prüfungsabschnitte und Prüfungsteile.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(2) Wer zur Prüfung nicht zugelassen wird, kann nur noch einmal einen Antrag auf Zulassung stellen. Wer ein zweites Mal nicht zugelassen wird, scheidet als Prüfungsbewerber aus; der Kultusminister kann in Ausnahmefällen einen dritten Antrag zulassen.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die das Versagen der Zulassung gerechtfertigt hätten.

§ 13

Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Teile der Prüfung sind durch eine der folgenden Noten festzulegen:

Sehr gut
Gut
Befriedigend
Ausreichend
Mangelhaft
Ungenügend.

Die Ergebnisse der Prüfungsteile sind dem Bewerber auf Antrag nach Abschluß der Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes bekanntzugeben und kurz zu begründen.

(2) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn in der wissenschaftlichen Hausarbeit, in den Fächern der mündlichen Prüfung und in den Klausurarbeiten mindestens ausreichende Ergebnisse erzielt worden sind.

(3) Das Gesamtergebnis ist aus dem Notendurchschnitt der in Abs. 1 genannten Teilergebnisse zu errechnen; dabei zählen die Note für die wissenschaftliche Hausarbeit zehnfach, die Note für jede der beiden pädagogischen Grundwissenschaften je sechsfach, die Note für das Wahlfach neunfach, die Note für die allgemeine Didaktik der Grundschule dreifach und die Noten für die Didaktiken der Grundstufeninhalte zweier Fächer je Fach dreifach. Als Gesamtergebnis ist festzustellen:

bei einem Notendurchschnitt bis 1,5 einschließlich:

Mit Auszeichnung bestanden,

bei einem Notendurchschnitt bis 2,5 einschließlich:

Gut bestanden,

bei einem Notendurchschnitt bis 3,5 einschließlich:

Befriedigend bestanden,

bei einem Notendurchschnitt von mehr als 3,5:

Bestanden.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dies dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Auf Antrag des Bewerbers ist ihm eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 14

Nachholprüfung

(1) Wenn nur in der wissenschaftlichen Hausarbeit, in einem Fach der mündlichen Prüfung oder in einer Klausurarbeit ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt worden ist, kann die wissenschaftliche Hausarbeit, die Klausurarbeit oder die Prüfung in diesem Fach noch einmal wiederholt werden (Nachholprüfung). Das Wahlrecht nach § 3 Abs. 4 gilt auch für die Nachholprüfung.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt den Termin für die Nachholprüfung nach Anhörung des Prüfers, bei dem ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt wurde; der Termin muß mindestens zwei Monate nach der ersten Prüfung liegen. Bleibt der Bewerber zum

festgesetzten Termin aus oder besteht er die Nachholprüfung nicht, so ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden.

§ 15

Wiederholungsprüfung

Wer die Erste Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen (Wiederholungsprüfung). Für die Wiederholungsprüfung können auf Antrag des Bewerbers durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes die mündlichen Prüfungen in denjenigen Bereichen, die mindestens mit „Befriedigend“ bewertet wurden, sowie die wissenschaftliche Hausarbeit und die Klausurarbeiten angerechnet werden. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens ein halbes Jahr und muß spätestens ein Jahr nach der ersten Prüfung abgelegt werden; der Kultusminister kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 16

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt der Bewerber während der Prüfung zurück, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes darüber, ob die Prüfung nicht bestanden ist oder fortgesetzt wird. Tritt der Bewerber im Verlauf der fortgesetzten Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, wieder zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung ist zu begründen.

§ 17

Ausschluß von der Prüfung

(1) Ein Bewerber, der eine unrichtige Erklärung nach § 4 Abs. 5 abgibt, bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhören des Bewerbers. Eine Wiederholung der Prüfung ist in diesem Falle nur mit Zustimmung des Kultusministers zulässig.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, kann der Kultusminister die Entscheidung aufheben und das Prüfungszeugnis einziehen.

§ 18

Zeugnis

Über das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, daß von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen ist.

§ 19

Prüfungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen für die Erste Staatsprüfung und die Wiederho-

lunqsprüfung je 100 Deutsche Mark, für die Nachholprüfung, für die Erweiterungsprüfung sowie für die Zusatzprüfung und ihre Wiederholung je 50 Deutsche Mark.

(2) Die Gebühren sind an die für das Prüfungsamt zuständige Kasse zu zahlen. Bei besonderer Notlage des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Antrag Stundung oder Teilzahlung gewähren.

(3) Bei Nichtzulassung zur Prüfung werden die eingezahlten Gebühren zurückerstattet.

(4) Tritt der Bewerber von der mündlichen Prüfung zurück, weil ihn nachweislich außergewöhnliche Umstände dazu zwingen, erhält er die Hälfte der eingezahlten Gebühren zurück.

Dritter Abschnitt

Prüfungsvoraussetzungen für die Erteilung von Religionsunterricht

§ 20

Erwerb der Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht

Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung zur Erteilung von evangelischem oder katholischem Religionsunterricht ist

1. die Ablegung der Prüfung im Fach Evangelische oder Katholische Theologie gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 oder
2. die Ablegung der Prüfung in der Didaktik der Grundstufeninhalte des Faches Evangelische oder Katholische Glaubenslehre gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 oder
3. die Ablegung einer Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische oder Katholische Glaubenslehre nach §§ 21 bis 23 oder
4. die Ablegung einer Zusatzprüfung nach §§ 24 bis 26, sofern eines der gewählten Fächer Evangelische oder Katholische Glaubenslehre ist.

Vierter Abschnitt

Erweiterungsprüfung

§ 21

Zulassung zur Erweiterungsprüfung

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen bestanden hat, kann Erweiterungsprüfungen in den Grundstufeninhalten anderer als der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 genannten Fächer ablegen.

§ 22

Inhalt der Erweiterungsprüfung

Die Erweiterungsprüfung ist als mündliche Prüfung abzulegen. In Fremdsprachen ist die Fähigkeit im schriftlichen Gebrauch der Sprache durch je eine vierstündige Klausur nachzuweisen.

§ 23

Prüfungsverfahren

(1) Für die Erweiterungsprüfung gelten die §§ 3, 5 bis 13 und 15 bis 19 sinngemäß.

(2) Der Bewerber wählt das Wissenschaftliche Prüfungsamt, vor dem er die Erweiterungsprüfung ablegen will.

Fünfter Abschnitt

Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen

§ 24

Zulassung zur Zusatzprüfung

Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen kann ablegen, wer die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen oder die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien besitzt.

§ 25

Inhalt der Zusatzprüfung

(1) Die Zusatzprüfung ist als mündliche Prüfung in der allgemeinen Didaktik der Grundschule und in der Didaktik der Grundstufeninhalte zweier Fächer nach Wahl des Bewerbers abzulegen; eines der Fächer muß Deutsch oder Mathematik sein.

(2) In Fremdsprachen ist die Fähigkeit im schriftlichen Gebrauch der Sprache durch eine vierstündige Klausur nachzuweisen, sofern die jeweilige Fremdsprache nicht Gegenstand der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder an Gymnasien war.

§ 26

Prüfungsverfahren

(1) Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 3, 5 bis 13 und 15 bis 19 sinngemäß.

(2) Der Bewerber wählt das Wissenschaftliche Prüfungsamt, vor dem er die Zusatzprüfung ablegen will.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 27

Übergangsregelung

(1) Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens drei Semester studiert haben, können auf Antrag die Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

(2) Bewerber, die sich auf die Ergänzungsprüfung für die Erteilung von Religionsunterricht nach den bisher geltenden Vorschriften vorbereitet haben, kön-

nen auf Antrag diese Prüfung bis zum 31. Dezember 1970 nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

(3) Schulpraktika, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bisherigen Bestimmungen abgeleistet wurden, werden anerkannt.

§ 28

Aufhebung früherer Vorschriften

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung und die Erweiterungsprüfung

für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen vom 23. September 1965 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Juli 1968 (GVBl. I S. 198¹⁾), wird aufgehoben.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. November 1969

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

¹⁾ GVBl. II 322-29

**Verordnung
über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Hauptschulen und Realschulen**

Vom 10. November 1969

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Studiennachweise
- § 3 Teile der Prüfung
- § 4 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 5 Mündliche Prüfung
- § 6 Klausurarbeiten

Zweiter Abschnitt

Prüfungsverfahren

- § 7 Wissenschaftliche Prüfungsämter
- § 8 Mitglieder der Prüfungsämter
- § 9 Zuständigkeit der Prüfungsämter
- § 10 Meldung zur Prüfung
- § 11 Anrechnung von Semestern und Prüfungsteilen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Prüfungsergebnisse
- § 14 Nachholprüfung
- § 15 Wiederholungsprüfung
- § 16 Rücktritt von der Prüfung
- § 17 Ausschluß von der Prüfung
- § 18 Zeugnis
- § 19 Prüfungsgebühren

¹⁾ GVBl. II 322-49

Dritter Abschnitt

**Prüfungsvoraussetzungen für die
Erteilung von Religionsunterricht**

- § 20 Erwerb der Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht

Vierter Abschnitt

Erweiterungsprüfung

- § 21 Zulassung zur Erweiterungsprüfung
- § 22 Inhalt der Erweiterungsprüfung
- § 23 Prüfungsverfahren

Fünfter Abschnitt

**Zusatzprüfung zum Erwerb
der Befähigung zum Lehramt an
Hauptschulen und Realschulen**

- § 24 Zulassung zur Zusatzprüfung
- § 25 Inhalt der Zusatzprüfung
- § 26 Prüfungsverfahren

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen.

(2) In der Prüfung soll der Bewerber in ausgewählten Bereichen seines Studienganges nachweisen, daß er sich erziehungs- und fachwissenschaftlich sowie didaktisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erfolgreich vorbereitet hat.

§ 2

Studiennachweise

(1) Wer sich um die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen bewirbt, muß nachweisen, daß er ein ordnungsgemäßes Studium von drei Studienjahren an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main oder an der Justus Liebig-Universität in Gießen abgeleistet hat.

(2) Der Bewerber muß durch Vorlage von Scheinen nachweisen, daß er im Rahmen seines Studiums an den folgenden Veranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat:

1. an je einer Übung, in der mindestens eine Klausurarbeit oder schriftliche Hausarbeit angefertigt wird, in den beiden pädagogischen Grundwissenschaften, die er nicht für die mündliche Prüfung wählt. Pädagogische Grundwissenschaften sind:

Pädagogik,
Pädagogische Psychologie,
Soziologie der Erziehung,
Politische Bildung;

2. an je einer Übung für Fortgeschrittene in den beiden pädagogischen Grundwissenschaften, die er für die mündliche Prüfung wählt;

3. an je zwei Übungen im fachwissenschaftlichen und im fachdidaktischen Bereich von zwei der folgenden Fächer:

Evangelische Theologie,
Katholische Theologie,
Deutsch,
Englisch,
Französisch,
Russisch,
Geschichte,
Sozialkunde,
Geographie,
Mathematik,
Physik,
Chemie,
Biologie,
Kunsterziehung,
Musik,
Leibeserziehung.

(3) Der Bewerber hat ferner zwei Schulpraktika nachzuweisen, und zwar ein fünfwöchiges Einführungspraktikum und ein fünfwöchiges Hauptpraktikum. Die Praktika sind in Hauptschulen und Realschulen abzuleisten; das Einführungspraktikum kann teilweise auch in einer Grundschule, das Hauptpraktikum teilweise auch in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung, die für die Behandlung von Problemen der beruflichen Ausbildung in Zusammenarbeit mit der Hauptschule geeignet erscheinen, abgeleistet werden. In den Schulpraktika soll der Bewerber hospitieren, in seinen Studienfächern versuchsweise unterrichten und in Probleme der Schulorganisation, der Mitverantwortung im Lehrerkollegium, des kooperativen Unterrichts, der Schülervertretung und der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten eingeführt werden. Die Anmeldung zu dem jeweiligen Praktikum muß mindestens eine Woche vor Vorlesungsschluß des jeweiligen Semesters erfolgen. Während der Praktika wird der Bewerber von einem Lehrer als Mentor und von einem Beauftragten der Hochschule angeleitet; beide beurteilen nach Abschluß des Hauptpraktikums, ob der Bewerber geeignet erscheint; kommt eine übereinstimmende Beurteilung nicht zustande, so entscheidet nach Anhörung des Bewerbers ein Ausschuß, dem der Schulrat als Vorsitzender und der Schulleiter, der Mentor und der Beauftragte der Hochschule angehören. Die Bescheinigungen über die Praktika werden von den Leitern der Schulen oder der Betriebe und Einrichtungen ausgestellt, an denen die Praktika abgeleistet wurden; die Bescheinigung über das Hauptpraktikum ist nur auszustellen, wenn die Eignung des Bewerbers festgestellt wurde. Über die Anrechnung von Schulpraktika, die außerhalb Hessens abgeleistet wurden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

§ 3

Teile der Prüfung

(1) Der Bewerber hat eine wissenschaftliche Hausarbeit nach Wahl aus den in § 2 Abs. 2 genannten Gebieten anzufertigen.

(2) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Gebiete:

1. zwei pädagogische Grundwissenschaften; der Bewerber kann wählen
 - a) Pädagogik oder Pädagogische Psychologie,
 - b) Soziologie der Erziehung oder Politische Bildung;
2. zwei der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Fächer; die Prüfung umfaßt den fachwissenschaftlichen und den fachdidaktischen Bereich.

(3) Die Prüfung soll je Bewerber in den pädagogischen Grundwissenschaften nicht länger als 30 Minuten und in den beiden Fächern je Fach nicht länger als 45 Minuten dauern.

(4) An Stelle der mündlichen Prüfung in einer der pädagogischen Grundwissenschaften kann der Bewerber auf Wunsch eine vierstündige Klausurarbeit anfertigen. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt.

(5) In den Fremdsprachen ist die Fähigkeit im schriftlichen Gebrauch der Sprache durch eine vierstündige Klausurarbeit nachzuweisen.

§ 4

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Der Bewerber vereinbart mit einem Mitglied des Prüfungsamtes das Thema der Arbeit. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beruft dieses Mitglied des Prüfungsamtes; er hat darauf zu achten, daß das Thema dem Zweck der Arbeit entspricht und daß die Beschaffung der Hilfsmittel keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bereitet.

(2) Die Frist für die wissenschaftliche Hausarbeit beträgt zehn Wochen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann auf Antrag eine Nachfrist bis zu zwei Wochen gewähren.

(3) Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der Bewerber nachweist, daß er die Frist ohne sein Verschulden versäumt hat; in diesem Fall entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes, ob eine weitere Nachfrist gewährt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Der Bewerber soll in der Arbeit wissenschaftliches Urteil, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Verfahren sowie zu geordneter und klarer Darstellung zeigen. Die Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(5) Der Bewerber muß am Schluß der Arbeit versichern, daß er sie selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die benutzten Werken im Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, mit Quellenangaben kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Zeichnungen, Skizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

(6) Die Arbeit ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzureichen, der sie dem nach Abs. 1 berufenen Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung vorlegt. Dieses kennzeichnet unverzüglich in einem schriftlichen Gutachten die Vorzüge und Schwächen der Arbeit und erteilt eine Note nach § 13 Abs. 1. Zeigt die Arbeit ernstliche sprachliche Mängel, so kann sie nicht mit „Ausreichend“ oder besser bewertet werden. Arbeit und Gutachten sind unverzüglich an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zurückzugeben.

(7) Ist die Arbeit mit „Mangelhaft“ oder „Ungenügend“ beurteilt worden, zieht der Vorsitzende des Prüfungsamtes ein weiteres fachkundiges Mitglied des

Prüfungsamtes zur Beurteilung der Arbeit hinzu. Das erste Gutachten verbleibt bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes. Bei unterschiedlicher Beurteilung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhörung der beiden Gutachter.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann auch in anderen Fällen, insbesondere bei fächerübergreifenden Themen, ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung der Arbeit hinzuziehen. Abs. 7 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(9) An Stelle der Hausarbeit ist auf Antrag eine von einer wissenschaftlichen Hochschule als ausreichend für die Verleihung eines akademischen Grades anerkannte Arbeit anzunehmen, falls diese als Ersatz geeignet ist; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhörung eines fachkundigen Hochschullehrers.

(10) An Stelle der Hausarbeit kann auf Antrag eine während des Studiums unter Beachtung der in Abs. 4 und 5 genannten Bestimmungen angefertigte schriftliche Arbeit angenommen werden, falls das Mitglied des Lehrkörpers, auf dessen Anregung die Arbeit angefertigt wurde, dies schriftlich befürwortet.

(11) Der Bewerber darf eine wissenschaftliche Hausarbeit zu anderen Zwecken, etwa zum Erwerb der Doktorwürde oder des Diploms oder zur Veröffentlichung, nicht verwenden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Prüfungszeugnis ausgehändigt ist; bei einer Veröffentlichung nach Abschluß der Prüfung hat jeder Hinweis darauf zu unterbleiben, daß es sich um eine Prüfungsarbeit handelt.

§ 5

Mündliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beruft für jede mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes zwei Prüfer, davon einen zum Prüfungsleiter. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes legt den Zeitplan fest und teilt ihn dem Bewerber und den beiden Prüfern spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung mit.

(2) Kann der Bewerber zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht erscheinen, so hat er dies spätestens eine Woche vor der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes mitzuteilen und zu begründen. Dieser entscheidet, ob es gerechtfertigt ist, die Prüfung zu verschieben. Versäumt der Bewerber den Zeitpunkt ohne rechtzeitige Mitteilung, gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der Bewerber nachweist, daß er die Prüfung ohne sein Verschulden versäumt hat; in diesem Falle bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsamtes einen neuen Zeitpunkt für die Prüfung.

(3) Die gesamte mündliche Prüfung eines Bewerbers muß innerhalb eines Monats beendet sein. In den Fällen des Abs. 2 ist eine Verlängerung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen nach Zustimmung des Kultusministers. Wird die mündliche Prüfung nicht innerhalb der festgesetzten Fristen abgelegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Bewerber werden einzeln geprüft. Zwei Bewerber dürfen mit ihrer Zustimmung zusammen geprüft werden. Die Zustimmung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach entscheidet der Prüfungsleiter nach Beratung mit dem anderen Prüfer, in den Fremdsprachen unter Berücksichtigung der für die Klausurarbeit erteilten Note. Während der Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, aus der der wesentliche Inhalt und Verlauf der Prüfung, die Bewertung und eine Begründung für die erteilte Note ersichtlich sind; eine nachträgliche Änderung der Benotung ist unzulässig.

(6) Vertreter der zuständigen Kirchenbehörden sind zu den Prüfungen in den Fächern Evangelische und Katholische Theologie vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzuladen. Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse wirken sie nicht mit.

(7) Der Prüfungsleiter kann Studenten des dritten Studienjahres sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern auf Antrag gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) Wünscht ein Bewerber in einer pädagogischen Grundwissenschaft schriftlich geprüft zu werden, beauftragt der Vorsitzende des Prüfungsamtes ein Mitglied des Prüfungsamtes, das zwei Themen zur Auswahl durch den Bewerber stellt. Die Arbeit wird in der Regel in der Bibliothek des betreffenden Fachseminars angefertigt; diese darf benutzt werden. § 4 Abs. 6 und 7 gilt sinngemäß.

(2) Die Aufgaben für die Klausurarbeiten in den Fremdsprachen sind von dem vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes berufenen Mitglied des Prüfungsamtes zu stellen. § 4 Abs. 6 und 7 gilt sinngemäß.

Zweiter Abschnitt

Prüfungsverfahren

§ 7

Wissenschaftliche Prüfungsämter

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor einem Wissenschaftlichen Prüfungsamt abgelegt.

(2) Wissenschaftliche Prüfungsämter sind:

1. das Wissenschaftliche Prüfungsamt für das Lehramt an Grundschulen und an Haupt- und Realschulen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main,
2. das Wissenschaftliche Prüfungsamt für das Lehramt an Grundschulen und an Haupt- und Realschulen an der Justus Liebig-Universität in Gießen.

(3) Die Prüfungsämter unterstehen dem Kultusminister. Der Kultusminister und seine Beauftragten können an den Sitzungen der Prüfungsämter und an den Prüfungen teilnehmen.

§ 8

Mitglieder der Prüfungsämter

(1) Die Prüfungsämter bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsämter können Angehörige des Lehrkörpers sowie wissenschaftliche Assistenten der Hochschulen im Lande Hessen, fachkundige Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Schuldienst im Lande Hessen sowie solche Lehrer staatlich anerkannter privater Haupt- und Realschulen im Lande Hessen, die beide Staatsprüfungen für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen abgelegt haben, berufen werden. Der Vorsitzende muß mit den Aufgaben der Grundschulen, Hauptschulen oder Realschulen aus eigener Erfahrung vertraut sein; er darf nicht Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule sein, an der das Prüfungsamt errichtet ist. Der Stellvertreter soll dem Lehrkörper der Hochschule angehören. Der Vorsitzende ist berechtigt, an den mündlichen Prüfungen teilzunehmen und Fragen zu stellen. Er hat darauf zu achten, daß Inhalt und Umfang der Prüfung den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen.

(3) Der Kultusminister beruft die Mitglieder der Prüfungsämter für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte so lange weiter, bis neue Mitglieder berufen sind.

§ 9

Zuständigkeit der Prüfungsämter

(1) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsamt an der Hochschule abzulegen, an der der Bewerber das letzte Studienjahr abgeleistet hat. Der Kultusminister kann den Bewerber auf seinen Antrag einem anderen Prüfungsamt zuweisen.

(2) Eine Wiederholungsprüfung ist vor dem Prüfungsamt abzulegen, vor dem die erste Prüfung stattgefunden hat. Der Kultusminister kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsamtes zu richten; sie darf frühestens zehn Wochen vor Vorlesungsschluß des dritten Studienjahres erfolgen. Meldungen, die später als zwei Wochen vor Vorlesungsschluß eingehen, können in der Regel erst für den nächsten Prüfungstermin berücksichtigt werden.

(2) Der Meldung sind beizufügen

1. das Studienbuch,
2. die in § 2 genannten Nachweise,
3. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 4 Abs. 9 oder 10 unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen,
4. eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft oder gegen ihn ein solches Verfahren im Gange ist,
5. die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat, oder die Mitteilung, wann und wo dies geschehen ist,
6. ein kurzer Lebenslauf mit Angaben über den Bildungsgang,
7. eine Bescheinigung über die Zahlung oder ein Antrag auf Stundung der Prüfungsgebühr.

(3) In der Meldung ist anzugeben

1. das Fachgebiet, aus dem der Bewerber die wissenschaftliche Hausarbeit anfertigen will,
2. in welchen pädagogischen Grundwissenschaften der Bewerber geprüft werden will und ob gegebenenfalls eine dieser Prüfungen schriftlich erfolgen soll,
3. die beiden Fächer, in denen der Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 geprüft werden will.

§ 11

Anrechnung von Semestern und Prüfungsteilen

(1) Semester, die der Bewerber an anderen deutschsprachigen Hochschulen in den Bereichen, in denen er die Prüfung ablegen will, studiert hat, sind voll anzurechnen. Semester, die der Bewerber an deutschen oder ausländischen Hochschulen studiert hat, können ganz oder teilweise angerechnet werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes, in den Fällen des Satzes 2 nach Anhören eines fachkundigen Mitgliedes des Prüfungsamtes; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Kultusministers einzuholen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können andere Ausbildungsgänge durch den Kultusminister auf die nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Studierendauer ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie für das Lehramt an

Hauptschulen und Realschulen förderlich sind. Das gleiche gilt für bestandene Prüfungen, Prüfungsabschnitte und Prüfungsteile.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(2) Wer zur Prüfung nicht zugelassen wird, kann nur noch einmal einen Antrag auf Zulassung stellen. Wer ein zweites Mal nicht zugelassen wird, scheidet als Prüfungsbewerber aus; der Kultusminister kann in Ausnahmefällen einen dritten Antrag zulassen.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die das Versagen der Zulassung gerechtfertigt hätten.

§ 13

Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Teile der Prüfung sind durch eine der folgenden Noten festzulegen:

Sehr gut
Gut
Befriedigend
Ausreichend
Mangelhaft
Ungenügend.

Die Ergebnisse der Prüfungsteile sind dem Bewerber auf Antrag nach Abschluß der Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes bekanntzugeben und kurz zu begründen.

(2) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn in der wissenschaftlichen Hausarbeit, in den Fächern der mündlichen Prüfung und in den Klausurarbeiten mindestens ausreichende Ergebnisse erzielt worden sind.

(3) Das Gesamtergebnis ist aus dem Notendurchschnitt der in Abs. 1 genannten Teilergebnisse zu errechnen; dabei zählen die Noten für die wissenschaftliche Hausarbeit zehnfach, die Noten für jede der beiden pädagogischen Grundwissenschaften je sechsfach, die Noten für jedes der beiden Fächer je neunfach. Als Gesamtergebnis ist festzustellen:

bei einem Notendurchschnitt bis 1,5 einschließlich:

Mit Auszeichnung bestanden,

bei einem Notendurchschnitt bis 2,5 einschließlich:

Gut bestanden,

bei einem Notendurchschnitt bis 3,5 einschließlich:

Befriedigend bestanden,

bei einem Notendurchschnitt von mehr als 3,5:

Bestanden.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dies dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Auf Antrag des Bewerbers ist ihm eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 14

Nachholprüfung

(1) Wenn nur in der wissenschaftlichen Hausarbeit, in einer Klausurarbeit oder in einem Fach der mündlichen Prüfung ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt worden ist, kann die wissenschaftliche Hausarbeit, die Klausurarbeit oder die Prüfung in diesem Fach noch einmal wiederholt werden (Nachholprüfung). Das Wahlrecht nach § 3 Abs. 4 gilt auch für die Nachholprüfung.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt den Termin für die Nachholprüfung nach Anhören des Prüfers, bei dem ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt wurde; der Termin muß mindestens zwei Monate nach der ersten Prüfung liegen. Bleibt der Bewerber zum festgesetzten Termin aus oder besteht er die Nachholprüfung nicht, so ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden.

§ 15

Wiederholungsprüfung

Wer die Erste Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen (Wiederholungsprüfung). Für die Wiederholungsprüfung können auf Antrag des Bewerbers durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes die mündlichen Prüfungen in denjenigen Bereichen, die mindestens mit „Befriedigend“ bewertet wurden, sowie die wissenschaftliche Hausarbeit und die Klausurarbeiten angerechnet werden. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens ein halbes Jahr und muß spätestens ein Jahr nach der ersten Prüfung abgelegt werden; der Kultusminister kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 16

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt der Bewerber während der Prüfung zurück, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes darüber, ob die Prüfung nicht bestanden ist oder fortgesetzt wird. Tritt der Bewerber im Verlauf der fortgesetzten Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, wieder zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung ist zu begründen.

§ 17

Ausschluß von der Prüfung

(1) Ein Bewerber, der eine unrichtige Erklärung nach § 4 Abs. 5 abgibt, bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen

versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhören des Bewerbers. Eine Wiederholung der Prüfung ist in diesem Falle nur mit Zustimmung des Kultusministers zulässig.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, kann der Kultusminister die Entscheidung aufheben und das Prüfungszeugnis einziehen.

§ 18

Zeugnis

Über das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen ist.

§ 19

Prüfungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen für die Erste Staatsprüfung und die Wiederholungsprüfung je 100 Deutsche Mark, für die Nachholprüfung, für die Erweiterungsprüfung sowie für die Zusatzprüfung und ihre Wiederholung je 50 Deutsche Mark.

(2) Die Gebühren sind an die für das Prüfungsamt zuständige Kasse zu zahlen. Bei besonderer Notlage des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Antrag Stundung oder Teilzahlung gewähren.

(3) Bei Nichtzulassung zur Prüfung werden die eingezahlten Gebühren zurückerstattet.

(4) Tritt der Bewerber von der mündlichen Prüfung zurück, weil ihn nachweislich außergewöhnliche Umstände dazu zwingen, erhält er die Hälfte der eingezahlten Gebühren zurück.

Dritter Abschnitt

Prüfungsvoraussetzungen für die Erteilung von Religionsunterricht

§ 20

Erwerb der Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht

Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung zur Erteilung von evangelischem oder katholischem Religionsunterricht ist

1. die Ablegung der Prüfung im Fach Evangelische oder Katholische Theologie gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 oder
2. die Ablegung einer Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische oder Katholische Theologie nach §§ 21 bis 23 oder
3. die Ablegung einer Zusatzprüfung im Fach Evangelische oder Katholische Theologie nach §§ 24 bis 26.

Vierter Abschnitt**Erweiterungsprüfung****§ 21****Zulassung zur Erweiterungsprüfung**

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen bestanden hat, oder die Voraussetzungen für die Ernennung zum Realschullehrer nach den bisherigen Bestimmungen erfüllt, kann Erweiterungsprüfungen in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten beiden Fächern ablegen.

§ 22**Inhalt der Erweiterungsprüfung**

Die Erweiterungsprüfung ist in jedem Fach als mündliche Prüfung abzulegen; sie umfaßt den fachwissenschaftlichen und den fachdidaktischen Bereich. In Fremdsprachen ist die Fähigkeit im schriftlichen Gebrauch der Sprache durch je eine vierstündige Klausurarbeit nachzuweisen.

§ 23**Prüfungsverfahren**

(1) Für die Erweiterungsprüfung gelten die §§ 3, 5 bis 13 und 15 bis 19 sinngemäß.

(2) Der Bewerber wählt das wissenschaftliche Prüfungsamt, vor dem er die Erweiterungsprüfung ablegen will.

Fünfter Abschnitt**Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen****§ 24****Zulassung zur Zusatzprüfung**

Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen kann ablegen, wer die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen oder die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien besitzt.

§ 25**Inhalt der Zusatzprüfung**

(1) Die Zusatzprüfung ist als mündliche Prüfung abzulegen, und zwar

1. für Bewerber, die die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder zum Lehramt an Sonderschulen besitzen in einem Fach, das nicht fachwissenschaftlich Gegenstand der Ersten

Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen war; die Prüfung erstreckt sich auf den fachwissenschaftlichen und den fachdidaktischen Bereich;

2. für Bewerber, die die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien besitzen in dem fachdidaktischen Bereich der beiden Fächer, die Gegenstand der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien waren, sofern diese Fächer Prüfungsfächer sind und gewählt werden oder in dem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich der für die Zusatzprüfung gewählten Fächer.

(2) In Fremdsprachen ist die Fähigkeit im schriftlichen Gebrauch der Sprache durch eine vierstündige Klausur nachzuweisen, sofern die jeweilige Fremdsprache nicht Gegenstand der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien war.

§ 26**Prüfungsverfahren**

(1) Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 3, 5 bis 13 und 15 bis 19 sinngemäß.

(2) Der Bewerber wählt das wissenschaftliche Prüfungsamt, vor dem er die Zusatzprüfung ablegen will.

Sechster Abschnitt**Übergangs- und Schlußbestimmungen****§ 27****Übergangsregelung**

(1) Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens drei Semester studiert haben, können auf Antrag die Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

(2) Bewerber, die sich auf die Ergänzungsprüfung für die Erteilung von Religionsunterricht nach den bisherigen Vorschriften vorbereitet haben, können auf Antrag diese Prüfung bis zum 31. Dezember 1970 nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

(3) Schulpraktika, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bisherigen Bestimmungen abgeleistet wurden, werden anerkannt.

§ 28**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. November 1969

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 26 kostet —,90 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer, Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schlutz mit dem Wählen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66

